



Abschreibungssätze für Luftseilbahnen,
Skilifte etc.

StG 32 I lit. a, 81 I lit. b
DBG 28, 62

1. ALLGEMEINE REGELN

Die allgemeinen Regeln für Abschreibungen gemäss der Praxisfestlegung über Abschreibungen und Rückstellungen (32-01-01) finden auch auf Luftseilbahnen, Skilifte etc. Anwendung. Die Höhe der Abschreibungen für Luftseilbahnen, Skilifte etc. wird im Folgenden in dieser Praxisfestlegung geregelt.

2. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR LUFTSEILBAHNEN

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert		Zuschlag in % der Überabschreibung
	Pendelbahnen	Umlaufbahnen	
Grundstücke und Rechte	3	3	38.5
Gebäude und Land zusammen	4	4	35.5
Mechanische Einrichtungen	10	10	20
Elektrische Einrichtungen	10	10	20
Zwischenstützen und Fundamente	4	4	35.5
Tragseile	10	10	20
Zug- und Gegenseile	20	-	10
Förder- bzw. Zugseile	-	30	5
Spannseile	30	30	5
Hilfsseile	20	30	10/5
Seiltrag- und Druckrollen	15	25	15/6.5
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20	20	10
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10	20	20/10
Warentransportbehälter	20	20	10
Mobiliar	12.5	12.5	18
Geländefahrzeuge mit besonderem Verschleiss	25	25	6.5
Maschinen	15	15	15

Für **Nebenbetriebe, Bauten, Pistenfahrzeuge etc.** gelten die nachfolgenden Abschreibungssätze:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude allein	3	38.5
Gebäude und Land zusammen	2	42.5
Installationen, Maschinen, Mobiliar	12.5	18
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen etc.	20	10
Baumaschinen	20	10
Pistenfahrzeuge	25	6.5
Material für Pistenmarkierungen	25	6.5
Beschneigungsanlagen	25	6.5

Skilifte und **Sesselbahnen** können insgesamt zum pauschalen Satz von 12 % (Zuschlag für Überabschreibung 17 %) abgeschrieben werden. Werden die einzelnen Anlagenteile separat abgeschrieben, finden die für Umlaufbahnen geltenden Ansätze Anwendung. Skiliftbügel können dann zu 35 % (Zuschlag für Überabschreibung 5 %) abgeschrieben werden.

3. SOFORTABSCHREIBUNGEN

Für Luftseilbahnen, Skilifte etc. können die folgenden Sofortabschreibungen vorgenommen werden:

– Pendelbahnen, Umlaufbahnen	
– Einrichtungen, bewegliche Gegenstände, Maschinen etc.	80 %
– Gebäude, Zwischenstützen und Fundamente	40 %
– Pisten und Wege	80 %
– Skilifte	60 %
– Hotels und Restaurants	40 %